



Rundschreiben 06 / 2019

Magdeburg, 01.04.2019

Natura 2000-besondere Härten für Milchproduzenten

Im Ergebnis unseres Engagements wurde in der Natura 2000-Landesverordnung das Instrument der betrieblichen Vereinbarungen eingeführt, um das Entstehen besonderer Härten wegen einer schwerwiegenden Betroffenheit abzumildern.

Insbesondere Milchproduzenten, die einen wesentlichen Anteil ihres bisher genutzten Grünlandes in Zukunft wegen des Erreichens von naturschutzfachlichen Zielen extensiv bewirtschaften müssen, sehen sich in der Situation einer erheblichen Betroffenheit und haben beim Landesverwaltungsamt Anträge auf vertragliche Vereinbarungen gestellt. Landesweit haben mehr als 70 Betriebe diesbezüglich Anträge gestellt.

Die angebotenen Verträge bieten auf Dauer keine verlässliche Produktionsgrundlage. Anstelle der von Verordnungswegen nur maximal im Durchschnitt der betroffenen Betriebsfläche zugelassene Stickstoffdüngung von 60 kg/ha/Jahr wird in den Vereinbarungen zwar auf 120 kg/ha/Jahr angehoben, allerdings behält sich das Land vor, die Verträge kündigen zu dürfen, wenn die naturschutzfachlichen Ziele nicht erreicht werden. Einen unauflösbaren Widerspruch sehen wir wie folgt: Die Reduzierung der N-Düngung auf 60 kg/ha/Jahr soll einerseits unvermeidbar sein, um die Schutzziele zu erreichen. Andererseits soll mit der Vereinbarung 120 kg N/ha/Jahr eine Vermeidung der besonderen Härte ermöglichen, die aber aufgekündigt werden kann, wenn das Schutzziel verfehlt wird. Mit einem Vertragsabschluss wird zunächst in der gegenwärtigen Situation eine besondere Härte für die Unternehmen abgewendet. Dennoch ist keine verlässliche Perspektive für den Fortbestand der Milchproduktion mit intensiver Grünlandbewirtschaftung in den betreffenden Schutzgebieten in Aussicht.

Gelegentlich wird von betroffenen Unternehmen der Wunsch nach einer prozessualen Auseinandersetzung mit dem Land wegen Natura 2000 geäußert. In einem separaten Rundschreiben wurde die Rechtslage zu möglichen Prozessaussichten dargestellt. Unternehmen, die sich entschließen, keine gerichtliche Auseinandersetzung zu führen, legen wir nahe die vertragliche Vereinbarung anzunehmen, weil die gravierendsten betriebswirtschaftlichen Auswirkungen in den nächsten Jahren vermieden bleiben.

Die für betroffene Milchproduzenten unsichere Rechtslage sollte bei Bedarf auch Anlass geben, Alternativen für die Raufutterproduktion zu erwägen. In der Regel könnte Ackergras in Betracht kommen. Sollte der verfügbare Standort nicht die notwendige Ertragsicherheit

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Jörg Kamprad (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

bieten und wird deshalb eine Feldberechnung notwendig, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die knappen Wasserrechte zur Benutzung von Grundwasserkörpern zum Zwecke der Feldberechnung in der Reihenfolge der Antragstellungen vergeben werden. Die rechtzeitige Sicherung von Wasserrechten wäre bei einer beabsichtigten Feldberechnung geboten. Allerdings können erlangte Wasserrechte wieder eingezogen werden, wenn sie nach Ablauf von 3 Jahren nach Bewilligung nicht mindestens anteilig genutzt werden.

Bei der Erwägung einer Beregnungsanlage muss beachtet werden, dass der Absenkungstrichter der Wasserentnahme keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt von FFH-Gebieten verursacht.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Edgar Grund
Justiziar